

2025/107 -

Bekanntmachung für von der Meldepflicht befreite wahlberechtigte Unionsbürger/innen zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen am 14. September 2025 (Unterrichtung gem. § 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung – KWahlO-)

Am 14.09.2025 finden in Nordrhein-Westfalen die allgemeinen Kommunalwahlen statt.

An den Kommunalwahlen kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/innen), die bei ihrer Meldebehörde am 03.08.2025 (= 42. Tag vor der Wahl) für eine Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die wegen Befreiung von der Meldepflicht nicht bei ihrer Wohnortgemeinde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dafür ist Voraussetzung, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes NRW am Wahltag

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens dem 29.08.2025 (= 16. Tag vor der Wahl) in der Gemeinde, bei Kreiswahlen im Kreis, bei Wahlen zur Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr im Verbandsgebiet ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) im Wahlgebiet innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets haben,
- in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag ist bis spätestens zum 29.08.2025 bei der Gemeinde zu stellen, in der die von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger/innen ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, innehaben. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In seinem/ihrem Antrag hat der/die Unionsbürger/in durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt den Nachweis für seine/ihre Wahlberechtigung zu erbringen. Gegenstand der Versicherung an Eides Statt ist eine Erklärung

1. über seine/ihre Staatsangehörigkeit,
2. über seine/ihre Anschrift in der Gemeinde,
3. dass er/sie am Wahltag seit mindestens dem 29.08.2025 (= 16. Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben wird.

Der Bürgermeister kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 41 KWahlO gilt entsprechend. Bedient sich die/der Wahlberechtigte einer Hilfsperson, so hat diese an Eides Statt zu versichern, dass sie den Antrag entsprechend den Angaben des Wahlberechtigten ausgefüllt hat und dass die darin gemachten Angaben nach ihrer Kenntnis der Wahrheit entsprechen.

Für den Antrag ist das Muster der Anlage 1 KWahlO zu verwenden. Entsprechende kostenfreie Antragsformulare erhalten Sie im Wahlbüro der Stadt Emmerich am Rhein (Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 122, Telefon: 02822/75-1138, E-Mail: wahlbuero@stadt-emmerich.de).

46446 Emmerich am Rhein, den 23.07.2025

Peter Hinze
Der Bürgermeister

